

Annalen der Gesetzgebung und der
Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten
von Sachsen.

Bd. 1, 1806, S. 383 - 385

Breuer, de bonis avitis secundum leges Saxonicas

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Chem Prof. der Rechte. 6te Ausg. Leipzig, in
der Junius. Buchh. 1805. 8.

Ueber die Vorzüge, die diese neue Auflage des Hom-
melschen Pertinenz- und Erbsonderungsregisters vor den
vorigen hat, erklärt sich der Herausgeber in der Vorre-
de so: „Es bestehen die Verbesserungen außer mehreren
in dem Register selbst angebrachten Zusätzen, vorzüglich
darinne, daß ich eines Theils die Zusätze, welche Herr
D. Kößig am Ende des Werks angehängt hatte, ge-
hörigen Orts eingerückt, andern Theils aber dasjenige,
was in der neuesten Vormundschaftsordnung vom 10.
Octbr. 1782. von den Pflichten des Lehnsvormundes
und dessen Verschiedenheit von dem Allodial-Vormund
enthalten ist, eingeschaltet habe. Außerdem habe ich,
in Rücksicht der Gerade-Fähigkeit der Protestantischen
Domherrn und Capitularen, ein neueres Responsum der
Leipziger Juristenfakultät beygefügt, auch sonst in der
Einleitung hin und wieder eine oder die andere Anmer-
kung hinzugehan.“

Die Sächsischen Erbrechte im Auszuge nebst Erb-
register nach Sächsischen Rechten. Chemnitz
1805. 6. Kretschmar. 8.

Eine kurze Darstellung der Lehre von der Ger-
de, von dem Heergeräthe, von der Succession der
Ehegatten, und von der gesetzlichen Erbfolge über-
haupt nach dem Chursächsischen Rechte, für Nicht-
Juristen.

Frid. Ludov. Breueri, D. praef. C. G. Bicnero,
de

de bonis avitis secundum leges Saxonicas.
Lipf. 1805. 4.

In dem ersten Kap. handelt der Vf. von der Geschichte der Stammgüter überhaupt, in dem 2ten von den Grundsätzen des alten Sachsenrechts über diesen Gegenstand, in dem 3ten geht er sodann zu dem neuen Chursächsischen Rechte über. Stammgüter sind in Chursachsen diejenigen Grundstücke, die wenigstens schon von dem Großvater des Besitzers erworben worden sind. Const. el. 12. und 31. II. (S. 3. — Wie, wenn der Besitzer nicht nach Erbgangsrecht, sondern durch Kauf an sich gebracht hat? oder wenn er unmittelbar dem Großvater succedirte? — diese Fragen hätten hier vielleicht eine genauere Erörterung verdient.) — Es mögen diese Güter sich von dem Vater oder von der Mutter herschreiben, vom Vater oder von der Mutter besessen werden. (S. 4.) — Im Zweifel ist die Eigenschaft eines Stammgutes nicht zu vermuthen. (S. 5.) — Nur Descendenten, nicht aber Seitenverwandten haben gewisse Vorrechte an diesen Gütern. Unter den Descendenten sind aber hier alle und jede erbfähige Nachkommen des Besitzers zu verstehn, mit Ausschluß derer, die nicht durch die Geburt ein Successionsrecht haben, (also zum Beispiel, der adoptirten Kinder. Den legitimatis per subsequens matrimonium legt jedoch der Vf. jene Rechte bey.) „Quodsi plures diversi gradus liberi jus sibi in bonum avitum concessum exercere velint, proximus quisque venditori primum locum consequetur: plures autem ejusdem gra-

gradus heredes vel transactione, vel forte litem dirimant, nisi fortassis ex consuetudine seniori vel minori praecipuum jus tribuatur.“ (Der erstere Satz scheint mit dem allgemeinen Grundsätze, daß unter Descendenten das jus repraes. eintritt, nicht wohl vereinbar zu seyn.) §. 6. — Der Besitzer eines Stammgutes ist in dem Rechte, darüber willkürlich zu verfügen, nur in so fern beschränkt, als 1.) Die Descendenten eine Verschenkung des Gutes an einen Fremden verhindern und eine schon vollzogene Schenkung anfechten können. Const. el. 12. II. sie mögen die Erbschaft des Vaters oder der Mutter antreten, oder nicht. (§. 7. 8.) Jedoch ist dieses Recht, nicht auf Schenkungen auf den Todesfall, noch auf Schenkungen an ein Kind, noch auf die Bestellung eines Leibgedinges auszudehnen. „Si sub modo, aliqua causa (in donatione expressa,) aliquid donatum fuerit, nec secuta sit causa, liberis actionem competere ad id, quod in stipulationem deductum fuerit, certum est. Donationes ob causam quidem factae, eam tamen non expressam, simplicibus rectius annumerantur.“ §. 9. — Es haben die Descendenten 2.) an diesen Gütern ein Vorkaufsrecht, von welchem die allgemeinen Grundsätze von dem Vorkaufsrechte gelten. Const. el. 31. 33. II. Wenn z. B. ein Stammgut zugleich mit andern Sachen veräußert wird, so kann der Descendent, nur alle diese Sachen zusammen einlösen. Hingegen kann der Besitzer ein solches Gut willkürlich vertauschen, verpfänden oder durch einen Vergleich weggeben, ohne Gefährde. §.